

Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt des Reichskolonialministeriums.

31. Jahrgang.

Berlin, den 28. April 1920.

Nummer 5—8.

Diese Zeitschrift gelangt in der Regel am 1. und 15. jedes Monats zur Ausgabe. Verleihen werden als unangefangene Beilieferung beigefügt die „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten“. Herausgegeben von Dr. Marquardsen. Der vierteljährliche Abonnementspreis beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 4.—, direkt unter Einschluß durch die Verlagsbuchhandlung: a) M. 5.— für Deutschland einfaßt, der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) M. 6.— für die Länder des Weltverkehrs. — Einwendungen und Anfragen sind an die Buchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 68, Reichstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden in den deutschen Schutzgebieten aus Anlaß des Krieges. Vom 15. Januar 1920 S. 17. — Bekanntmachung des Reichskolonialministeriums, betr. Sitz und Geschäftsbereich der Spruchkommissionen zur Entscheidung über die Anträge auf Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden in den deutschen Schutzgebieten aus Anlaß des Krieges. Vom 10. Februar 1920 S. 20. — Verfügung des Reichskolonialministeriums, betr. Zagegelder und Reisekosten der Beisitzer von Spruchkommissionen zur Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Vorschüssen usw. für Schäden in den deutschen Schutzgebieten aus Anlaß des Krieges. Vom 28. Februar 1920 S. 21. — Personalien S. 22.

Nichtamtlicher Teil: Die Revision der Rongo- und der Antislavereieakte S. 23. — Das Waffenstillstandsangebot des Generals Lombeer April 1916 (Tadschikistanischer Kriegsschauplatz) S. 35.

Literatur-Bericht S. 37. — Neue Literatur (II.) S. 38.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden in den deutschen Schutzgebieten aus Anlaß des Krieges.

Vom 15. Januar 1920.

(Reichs-Verf. S. 61.)

Für Schäden, welche aus Anlaß des Krieges in den deutschen Schutzgebieten entstanden sind, können vorbehaltlich späterer gesetzlicher Regelung Vorschüsse, Beihilfen und Unterstützungen nach Maßgabe folgender Bestimmungen gewährt werden.

I. Voraussetzungen für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen.

A. Vorschüsse auf Entschädigungen für Liquidationsschäden.

§ 1. Auf Grund des § 8 des Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrags vom 31. August 1919 (Reichs-Verf. S. 1527) können Vorschüsse gewährt werden für die Entziehung oder Beeinträchtigung von Gegenständen zugunsten der alliierten und assoziierten Regierungen oder einer von ihnen oder zugunsten eines Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte, soweit sie in dem Friedensvertrage selbst ausgesprochen oder als wirksam anerkannt ist oder auf Grund des Friedensvertrags durch die alliierten und assoziierten Regierungen oder eine von ihnen erfolgt.

§ 2. Die Gewährung eines Vorschusses ist auch dann zulässig, wenn die Entziehung oder Beeinträchtigung des Gegenstandes zwar noch nicht erfolgt ist, aber auf Grund der Bestimmungen des Friedensvertrags und von Gesetzen bisher feindlicher Mächte zu erwarten ist.

Die Gewährung von Vorschüssen unterbleibt, sofern damit zu rechnen ist, daß dem Betroffenen der Erlös aus der Entziehung seines Eigentums oder eine anderweitige Entschädigung von einer bisher feindlichen Regierung unmittelbar zur Verfügung gestellt wird. Ist gleichwohl ein Vorschuß gewährt worden, so ist der Empfänger zur Rückzahlung des Vorschusses oder eines nach Lage der Verhältnisse angemessenen Teilbetrags verpflichtet.

§ 3. Für Schäden, die Eigentümern deutscher Kauffahrteischiffe aus Anlaß des Krieges erwachsen sind, werden nach diesen Bestimmungen keine Vorschüsse gezahlt.